

**VERBRECHEN UND VERGEHEN IM STRAFRECHT DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND IM ENTWURF  
EINES STRAFGESETZBUCHES FÜR DIE REPUBLIK  
LITAUEN**

**Prof. Dr. Walter Gropp**

Justus-Liebig-Universität Gießen  
Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht  
Und Rechtsphilosophie  
Licher Strasse 76  
D-35394 Gießen  
Tel. +49 641 99 21541  
Fax. + 49 641 99 21549  
E-mail: Walter.Gropp@recht.uni-giessen.de

*Für die Presse am 16 März 1999 vorgelegt*

**Z u s a m m e n f a s s u n g**

Die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen erfolgt anhand des Mindestmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe. Die Betrachtungsweise ist unabhängig, abstrakt, von der Strafzumessung im konkreten Fall.

Die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen im deutschen Strafrecht ist zunächst klassifikatorischer Natur, um den Unrechtsgehalt einer Straftat einzuordnen. Sie stellt aber auch eine Weichenstellung dar, in welchen Grenzen ein sozialwidriges Verhalten strafbar sein soll und wie seine Verfolgung erfolgen soll. Schließlich bietet die Abschichtung schwerster Straftaten als Verbrechen dem Gesetzgeber in kriminalpolitischer Hinsicht die Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, die auf jene Gruppe von Straftaten besonders eingehen.

**1. Die Rechtslage nach deutschem Recht**

a. Nach deutschem Recht sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im *Mindestmaß* mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind. Die Unterscheidung erfolgt rein abstrakt. Es kommt also nicht darauf an, in welcher Höhe der Richter in einem konkreten Fall eine Strafe verhängt.

Die Dichotomie von Verbrechen und Vergehen bedeutet insgesamt eine Abschichtung nach oben. Denn die Regel stellt die Einordnung einer Straftat als Vergehen dar, Verbrechenstatbestände bilden die Ausnahme, sowohl unter den Straftatbeständen als auch in der Kriminalstatistik.

Die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen gilt nicht nur für das *Strafgesetzbuch*, sondern auch für das *Nebenstrafrecht* und das *Strafverfahrensrecht*.

b. Die Einordnung eines Tatbestandes als Verbrechen oder als Vergehen ist für den *Umfang der Strafbarkeit* eines Verhaltens in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung:

- Der *Versuch* eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt (§ 23 I dStGB).
- Der *Versuch der Beteiligung an einer Straftat* ist nach § 30 dStGB nur dann strafbar, wenn es sich bei der betreffenden Straftat um ein Verbrechen handelt.
- Die Bedrohung (§ 241) ist nur strafbar, wenn sie sich auf ein Verbrechen bezieht.

c. Der Einfluß der Einordnung auf den Umfang der *Strafverfolgung*

Im Rahmen des Opportunitätsprinzips (§§ 153 ff.dStPO) kann nur dann von der Verfolgung abgesehen oder das Verfahren nur dann eingestellt werden, wenn es ein *Vergehen* zum Gegenstand hat. Auch eine Einstellung unter Auflagen oder Weisungen ist ausgeschlossen, wenn sich der Verdacht auf ein Verbrechen bezieht (§ 153 a dStPO).

d. Die Einordnung als Verbrechen/Vergehen entscheidet über den Ablauf des Strafverfahrens, insbesondere über die sachliche Zuständigkeit des Gerichts.

e. Die Einordnung als Verbrechen oder Vergehen gibt dem deutschen Gesetzgeber in kriminalpolitischer Hinsicht einen Gestaltungsspielraum. Soweit sich der Strafgesetzgeber durch die Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und die Entstehung neuer Formen von Kriminalität aufgefordert sieht, das Ermittlungsinstrumentarium auszubauen, kann er immer danach fragen, ob eine Maßnahme nur bei schwersten Delikten, also bei Verbrechen, oder ob sie auch bei Vergehen anwendbar sein soll.

## **2. Verbrechen und Vergehen im Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Republik Litauen**

Im Litauischen Entwurf ist Maßstab für die Einordnung als Verbrechen die Androhung der *schwersten Kategorie der Rechtsfolgen*: Bestrafung mit „imprisonment“. Im Falle des „weniger schweren Verbrechens“ kann dies bereits der Fall sein, wenn bei Fahrlässigkeitsdelikten 10 und bei Vorsatzdelikten eine Höchststrafe von 6 Jahren Freiheitsstrafe angedroht wird.

Weil sich die Einordnung als Verbrechen nach der Höchststrafe bestimmt, kann – im Unterschied zum deutschen Recht – die konkrete Mindeststrafe wesentlich niedriger sein und muß nicht einmal auf „imprisonment“ lauten.

Dies hat zur Folge, daß die Einordnung als Verbrechen nicht jene Signalwirkung hat, wie ihr im deutschen Recht zukommt. Damit geht einher, daß der Anteil der Verbrechen an der Gesamtheit der Straftaten in Litauen wesentlich höher ist als in Deutschland. Die Beschränkung von Strafbarkeit auf das Vorliegen eines Verbrechens – etwa im Bereich der Vorbereitung, bei bestimmten Formen der Mittäterschaft oder bei der Strafschärfung wegen Rückfalls – hat deshalb bei weitem nicht die entkriminalisierende Wirkung, die ihr im deutschen Strafrecht zukommt.

# I. DIE UNTERSCHIEDUNG VON VERBRECHEN UND VERGEHEN IM DEUTSCHEN STRAFRECHT

## 1. Die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen nach § 12 dStGB

Im deutschen Strafrecht wird die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen durch § 12 dStGB festgelegt. § 12 dStGB lautet:

### **§ 12. Verbrechen und Vergehen.**

- (1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.
- (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.
- (3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

#### *a. Die Dichotomie der strafbaren Handlungen in § 12 I, II*

§ 12 I, II d StGB sieht eine *Zweiteilung*, eine *Dichotomie* der strafbaren Handlungen vor. Kriterium für die Unterscheidung ist die gesetzlich angedrohte *Mindeststrafe* als Rechtsfolge des jeweiligen Straftatbestandes. Ist zwingend mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe angedroht, handelt es sich um ein Verbrechen. Ein Vergehen liegt vor, wenn die Mindeststrafandrohung unter einem Jahr liegt oder nur Geldstrafe angedroht ist. Die Unterscheidung erfolgt rein abstrakt. Es kommt also nicht darauf an, wie hoch der Richter in einem konkreten Fall den Täter bestrafen will, sondern wie groß der Strafraum ist, den das Gesetz für die Verwirklichung des gesetzlich vorgeschriebenen Straftatbestandes generell vorsieht.

Abs. 3 von § 12 schreibt vor, daß Milderungen oder Strafschärfungen für die Einordnung eines Straftatbestandes als Verbrechen oder Vergehen unbeachtlich sind, wenn sie ganz *abstrakt* beschrieben sind. Dies kann nach den Regeln des Allgemeinen Teils der Fall sein, man denke z.B. an die Strafmilderungsmöglichkeit bei Versuch (§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1). Es gibt aber auch Tatbestände, die besondere Strafraum für „minder schwere“ oder „besonders schwere“ Fälle vorsehen, diese Fälle jedoch nicht durch Straftatbestandsmerkmale festlegen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer abstrakten Betrachtungsweise<sup>1</sup>.

Bis zum Inkrafttreten der Reform des Allgemeinen Teils von 1975 galt im deutschen Strafrecht eine Dreiteilung, eine sog. *Trichotomie* der Straftaten. Neben Verbrechen und Vergehen gab es noch eine besonders leichte Kategorie, die sog. *Übertretungen*. In § 1 StGB a.F. wurden sie definiert als Handlungen, die mit „Haft“, der mildesten Form der Freiheitsentziehung, oder mit Geldstrafe bis zu 500,- DM bedroht waren. Mit der Einführung der Kategorie der nichtkriminellen Ordnungswidrigkeiten, über die uns Herr Kollege Heine noch näher berichten wird, wurden die meisten der unter die Kategorie der Übertretungen fallenden Straftaten in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt. Nur ganz wenige der Übertretungen sind zu Straftaten – und zwar in Form der Vergehen – aufgewertet worden.

Als Beispiel könnte man hier den sog. Mundraub erwähnen. Nach § 370 Abs. 1 Nr. 4 StGB a.F. machte sich strafbar, wer „Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch“ entwendete oder unterschlug. Hierunter fielen vor allen Dingen Ladendiebstähle. Mit dem Wegfall der Übertretungen wurde die Übertretung des Mundraubes zum Vergehen des Diebstahls einer geringwertigen Sache (§ 248 a StGB n.F.) umgewandelt und mit einem Strafantragserfordernis versehen.

Dies hat dazu geführt, daß beim Ladendiebstahl von den Geschädigten in der Regel zunächst kein Strafantrag gestellt wird, sondern von den Straftätern eine

<sup>1</sup> Darauf wird unter b) noch näher zurückzukommen sein.

„Bearbeitungsgebühr“ verlangt wird. Es handelt sich dabei um eine Art Ersatz für die Aufwendungen, die bei den Geschädigten für die Verhütung von Ladendiebstählen anfallen, z.B. für die Einstellung eines Hausdetektivs.

#### *b. Nähere Ausgestaltung der Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen*

Die praktische Anwendung der Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen bereitet keine Schwierigkeiten, soweit aufgrund eines bestimmt umschriebenen Tatbestandes ein bestimmter Strafraum als Rechtsfolge dem Richter zur Verfügung gestellt wird.

Komplizierter gestaltet sich hingegen die Anwendung von § 12 Abs. 3, die Problematik der sog. „unbenannten Schärfungen oder Milderungen“, soweit dort bestimmt ist, daß für die Einteilung in Verbrechen oder Vergehen Schärfungen oder Milderungen für *besonders schwere* oder *minder schwere Fälle* unberücksichtigt bleiben. Jene Formulierung ist ganz *wörtlich* zu nehmen. Denn sie bezieht sich auf alle Tatbestände des Besonderen Teils des StGB aber auch des sog. Nebenstrafrechts, in denen jene Formulierungen Verwendung finden.

Zur Illustration hierzu folgendes Beispiel: In § 95 StGB wird das Offenbaren von Staatsgeheimnissen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Damit ist § 95 ein Vergehen. Nach § 95 Abs. 3 beträgt die Strafe in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren. Obwohl der Strafraum nun eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorsieht, handelt es sich dennoch nur um ein Vergehen, weil ganz allgemein von „besonders schweren Fällen“ die Rede ist, ohne daß dies näher präzisiert wird. Hier haben wir eine sog. „Schärfung für besonders schwere Fälle“ vor Augen, die nach § 12 Abs. 3 keinen Einfluß auf die Einordnung als Verbrechen oder Vergehen hat.

Das Umgekehrte gilt für § 226 StGB<sup>1</sup>, schwere Körperverletzung. Die schwere Körperverletzung ist mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedroht, folglich ein Verbrechen. Jedoch sieht Abs. 2 für minder schwere Fälle Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. Weil diese minder schweren Fälle jedoch nicht näher gekennzeichnet sind, handelt es sich auch hier um eine unbenannte Strafraumänderung im Sinne von § 12 Abs. 3, weshalb § 226 Abs. 2 auch in minder schweren Fällen ein Verbrechen darstellt.

## **2. Die Bedeutung der Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen**

#### *a. Geltungsbereich der Abgrenzung*

Die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen gilt nicht nur für das Strafgesetzbuch, sondern auch für das *Nebenstrafrecht*. Soweit also z.B. im Betäubungsmittelrecht oder im Lebensmittelrecht Straftatbestände aufgestellt werden, gilt auch hier die Kategorienbildung bezüglich der Einordnung als Verbrechen oder als Vergehen. Weiterhin erstreckt sich die sog. Dichotomie auch auf das *Strafverfahrensrecht*. Deshalb ist immer dann, wenn z.B. in der Strafprozeßordnung (StPO) oder im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von Verbrechen bzw. Vergehen die Rede ist, die Kategorisierung in §12 StGB gemeint.

#### *b. Quantitative Bedeutung der Abschichtung*

Die Dichotomie von Verbrechen und Vergehen bedeutet insgesamt eine Abschichtung nach oben. Die Regel stellt die Einordnung einer Straftat als Vergehen dar. Straftaten, die der Gesetzgeber als Verbrechen einordnet, sind die Ausnahme. Nimmt man z.B. die Straftaten gegen das Leben, so sind von den §§ 211-222 nur die §§ 211 (Mord), 212

---

<sup>1</sup> Neufassung aufgrund des 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts, BGBl. 1998 I S. 164 ff., in Kraft seit 1. April 1998.

(Totschlag) und § 220 a (Völkermord) als Verbrechen ausgewiesen. Nur Vergehen sind hingegen die Tötung auf Verlangen, die Kindstötung, der Schwangerschaftsabbruch, die Aussetzung und die fahrlässige Tötung. Ähnlich ist die Situation bei den Delikten gegen das Eigentum und das Vermögen. Verbrechen sind insoweit nur der Raub, der räuberische Diebstahl und die räuberische Erpressung. Diebstahl, Betrug und Untreue sind hingegen nur Vergehen, ebenso die Urkundenfälschung.

Bei den Verbrechen handelt es sich somit um besonders schwerwiegende Straftaten, eine Kategorie, von der der Gesetzgeber nur zurückhaltend Gebrauch macht. Dieses quantitative Verhältnis setzt sich auch im Hinblick auf die polizeilich registrierten Straftaten fort: nur ein ganz geringer Bruchteil der polizeilich registrierten Straftaten fällt in den Bereich der Verbrechen. Man kann dies schon daran erkennen, daß ca. 2/3 der jährlich registrierten Straftaten in den Bereich von Diebstahl, Unterschlagung und Betrug fallen und damit nicht dem Bereich der Verbrechen angehören.

### 3. Sinn und Funktion der Abgrenzung der Verbrechen von den Vergehen

#### a. Zur Geschichte der Differenzierung

Bereits die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 unterschied zwischen sog. „*peinlichen Fällen*“, bei denen Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen zu verhängen waren, und „*bürgerlichen Fällen*“, bei denen nur Geldbuße und kurzzeitiges Gefängnis in Betracht kam. Unter dem Einfluß von *Benedikt Carpzov* (1595-1666) findet dann eine Anknüpfung an die italienische Jurisprudenz statt, die die Straftaten in *delicta atrocissima, atrociosa* und *levia* unterteilt hatte. Jene Unterscheidung verschwindet erst mit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, welches die Leibes- und Lebensstrafen bei den schweren Delikten abgeschafft hatte. Allerdings stellt sich nun unter dem Einfluß naturrechtlicher Strömungen eine Differenzierung im 18. Jahrhundert zwischen der Verletzung *angeborener Rechte*, der Verletzung *erworbener Rechte* und dem *bloßen Ungehorsam* ein, die auf den französischen Code Napoléon gewirkt hat und von dort aus in die deutschen Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts übergegangen ist<sup>1</sup>. Die Abschichtung zwischen Kategorien von strafbaren Handlungen unterschiedlicher Schwere entspringt somit nicht nur einer langen Tradition, sondern wohl auch einem Bedürfnis, besonders schützenswerte gesellschaftliche und individuelle Interessen plakativ hervorzuheben.

#### b. Der Einfluß der Einordnung als Verbrechen oder Vergehen auf den Umfang der Strafbarkeit

Die Einordnung eines Tatbestandes als Verbrechen oder als Vergehen kann für den Umfang der Strafbarkeit eines Verhaltens von großer Bedeutung sein.

aa. Dies betrifft vor allen Dingen die Strafbarkeit des *Versuchs*. Heißt es doch in § 23 Abs. 1 d StGB: „Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt“.

Die Formulierung „wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt“ bedeutet, daß der Gesetzgeber bei Vergehen jeweils durch eine sog. Versuchsklausel festlegen muß, ob der Versuch strafbar ist oder nicht. Deshalb ist der Versuch eines Diebstahls (Vergehen, § 242) nur deshalb überhaupt strafbar, weil dies in § 242 Abs. 2 ausdrücklich festgelegt ist. Der Versuch eines Totschlags ist hingegen ohne Versuchsklausel strafbar, weil es sich beim Totschlag (§ 212 dStGB) um ein Verbrechen handelt.

bb. Neben dem Versuch ist es der *Versuch der Beteiligung an einer Straftat*, der nach § 30 nur dann strafbar ist, wenn er sich auf ein Verbrechen bezieht. Nur, wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein *Verbrechen* zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird bestraft. Auch die Strafbarkeit dessen, der sich bereiterklärt, das Erbieten eines anderen annimmt

---

<sup>1</sup> Näher Roxin, AT 3. Aufl. § 9 Rn. 3.

oder mit einem anderen verabredet, eine Straftat zu begehen oder zu ihr anzustiften, hängt davon ab, daß es sich bei der betreffenden Tat um ein Verbrechen handelt.

cc. Schließlich macht sich im besonderen Teil des Strafgesetzbuches nach § 241 d StGB nur strafbar, wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten *Verbrechens* bedroht oder das Bevorstehen eines *Verbrechens* vortäuscht.

#### *c. Der Einfluß der Einordnung als Verbrechen oder Vergehen auf den Umfang der Strafverfolgung*

Während sich in den soeben dargestellten Fallgruppen die Einordnung als Verbrechen oder Vergehen auf die materielle Strafbarkeit einer Handlung auswirkte, geht es in der nun zu besprechenden Fallgruppe darum, ob eine strafbare Handlung *verfolgt* werden kann oder soll, ob die Verfolgung *opportun* ist. Jenes Opportunitätsprinzip ist in den §§ 153 ff. d StPO niedergelegt. Die Ausgestaltung des Opportunitätsprinzips im deutschen Strafrecht erfolgt somit auf der Ebene des Strafverfahrens.

Nach § 153 dStPO kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung u.a. absehen, wenn das Verfahren ein *Vergehen* zum Gegenstand hat. Gleiches gilt nach § 153 Abs. 2 dStPO, wenn die Klage bereits erhoben ist für die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten. Nach § 153 a dStPO kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten bei einem *Vergehen* vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und dem Beschuldigten Auflagen oder Weisungen machen, wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

#### *d. Der Einfluß der Einordnung als Verbrechen auf den Ablauf des Strafverfahrens*

Ob eine Straftat als Verbrechen oder als Vergehen eingeordnet wird, entscheidet auch darüber, wie das Verfahren zur Verfolgung dieser Straftat gestaltet wird. Denn nach § 25 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) beschränkt sich die sachliche Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht als Strafrichter (Einzelrichter) auf die Aburteilung von Vergehen. Die Strafkammern der Landgerichte sind als erkennende Gerichte des 1. Rechtszugs hingegen grundsätzlich für alle Verbrechen zuständig (§ 74 I 1 GVG).

§ 407 d StPO eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen einer Straftat durch schriftlichen *Strafbefehl* ohne Hauptverhandlung festzusetzen. Diese vereinfachte Verfahrensform ist jedoch nur zulässig, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Vergehen ist.

Schließlich hat innerhalb des Strafverfahrens die Einordnung der angeklagten Tat als

Verbrechen zur Folge, daß für den Beschuldigten ein Verteidiger bestellt werden *muß* (sog. „notwendige Verteidigung“, § 140 Abs. 1 Nr. 2).

#### *e. Die Dichotomie als Ausformung des Verhältnismäßigkeitsprinzips*

Nimmt man die unter c. und d. dargestellten Gesichtspunkte zusammen, so zeigt sich, daß der deutsche Strafgesetzgeber die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen zum ökonomischen Umgang mit dem „knappen Gut“ Rechtspflege nutzen kann. Die Strafrechtspflege wird *entlastet*, indem bei Vergehen eine Strafbarkeit zum Teil von vornherein entfällt, sei es mangels einer *Versuchsklausel* sei es infolge der Strafflosigkeit von Vorbereitungshandlungen. Die zweite Möglichkeit der Entlastung der Strafrechtspflege ergibt sich daraus, daß im Bereich der Vergehen Möglichkeiten gegeben sind, aufgrund des *Opportunitätsprinzips* das Strafverfahren entweder einzustellen oder mit einem Strafausspruch, aber ohne Hauptverhandlung zu beenden. Im übrigen versucht der Gesetzgeber, den Ermittlungsaufwand in Grenzen zu halten, indem der Umfang der Ermittlungsmaßnahmen im Bereich der Vergehen eingeschränkt ist.

#### *f. Kriminalpolitische Komponente der Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen*

Die Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen gibt dem deutschen Gesetzgeber schließlich auch in kriminalpolitischer Hinsicht einen Gestaltungsspielraum. Denn soweit sich der Strafgesetzgeber durch die Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und die Entstehung neuer Formen von Kriminalität aufgefordert sieht, das Ermittlungsinstrumentarium auszubauen, kann er immer danach fragen, ob diese Maßnahmen nur für schwerste Delikte, also für Verbrechen, oder ob sie auch für Vergehen anwendbar sein sollen. Dies spielte insbesondere bei der Einführung der sog. „Besonderen Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisiert begangener Straftaten“ (Rasterfahndung, Einsatz verdeckter Ermittler, Lauschangriff, Ausschreibung zur Beobachtung) durch das sog. OrGKG von 1992 eine Rolle.

So dürfen z.B. nach § 110 a d StPO Abs. 1 Satz 2 zur Aufklärung von *Verbrechen* verdeckte Ermittler eingesetzt werden, soweit aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Auch bei der Formulierung des Geldwäschetatbestandes in § 261 StGB spielt die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen eine wichtige Rolle. Denn nach § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann jedes Verbrechen eine taugliche Vortat für die Erfüllung des Tatbestandes der Geldwäsche sein, unabhängig davon, ob es sich bei dieser Vortat überhaupt um eine Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen handelt.

Unter kriminalpolitischem Aspekt kann man erkennen, daß die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen dem Gesetzgeber ein weitreichendes Instrument in die Hand gibt, um Maßnahmen bei schwersten Straftaten flächendeckend anwenden zu können.

## **II. VERBRECHEN UND VERGEHEN IM ENTWURF EINES STRAFGESETZBUCHES FÜR DIE REPUBLIK LITAUEN**

Zunächst ist es mir ein Anliegen, den Urhebern des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für die Republik Litauen, dessen Allgemeiner Teil mir in einer englischen Übersetzung vorliegt, meine Hochachtung und meinen Respekt zum Ausdruck zu bringen.

Der Entwurf enthält – soweit ich es überblicke – alle wesentlichen Bestandteile, die man in einem modernen Strafgesetzbuch erwartet. Kennzeichnend ist wohl vor allem die Vielfalt und Differenziertheit der vorgeschlagenen Rechtsfolgen. Besonders erfreulich scheint mir, daß der Entwurf auch eine Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen in Angriff nimmt.

### **1. Die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen in Art. 11, 12 und 13 des Entwurfs**

Nun aber zur Frage der Abschichtung zwischen Verbrechen und Vergehen. Die zentralen Vorschriften finden sich insoweit in Art. 11, 12 und 13 des Entwurfs. Diese Artikel sind Bestandteil des Kapitels III, welches Gründe für die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Straftaten enthält.

Ich würde diese soeben genannte Überschrift Alternative Verbrechen und Vergehen vorziehen, weil dieser Abschnitt mit den Art. 14 ff. auch Regelungen vorsieht, die mit der eigentlichen Abschichtung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht in einem direkten Zusammenhang stehen.

Art. 11 unterteilt die Straftaten (criminal deed) in „crimes“ (Verbrechen) und „criminal offences“ (Vergehen).

Art. 12 legt in Nr. 1 zunächst die Merkmale der Straftatkategorie des Verbrechens fest. Danach ist eine Straftat ein Verbrechen, wenn durch das Strafgesetz eine Bestrafung mit „inprisonment“ – zu deutsch wohl am ehesten als „Freiheitsstrafe“ zu bezeichnen – vorgesehen ist. Nach Art. 45 kann jene Freiheitsstrafe für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren verhängt werden, für sehr schwerwiegende Verbrechen für bis zu zwanzig Jahre.

Die Einordnung eines Straftatbestandes als Verbrechen erfolgt somit durch Androhung der *schwersten Kategorie der Rechtsfolgen*.

Innerhalb des Verbrechens werden durch die Nrn. 2-4 drei Formen quantitativ abgeschichtet:

- Nach Nr. 2 liegt ein *weniger schweres Verbrechen* vor, wenn die angedrohte Höchststrafe sechs Jahre Freiheitsstrafe im Fall eines Vorsatzdeliktes bzw. zehn Jahre im Fall eines Fahrlässigkeitsdeliktes beträgt.
- Nach Nr. 3 ist ein *schweres Verbrechen* gegeben, wenn die im Gesetz vorgesehene Strafe sechs Jahre übersteigt, aber nicht mehr als zehn Jahre bei vorsätzlicher Tatbegehung. Bei fahrlässiger Tatbegehung liegt ein schweres Verbrechen erst vor, wenn die angedrohte Höchststrafe mehr als zehn Jahre beträgt.
- Ein *sehr schweres Verbrechen* liegt nach Art. 12 Nr. 4 vor, wenn die gesetzliche vorgesehene Strafe zehn Jahre übersteigt.

Man versteht die Systematik in Art. 12 erst dann, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich im Unterschied zum deutschen Recht hier um *Höchststrafen* handelt. Daß die *Mindeststrafe* auch bei Verbrechen wesentlich niedriger sein kann und keineswegs eine Strafe in Form des „inprisonment“ sein muß, ergibt sich aus Art. 40. Denn dort ist festgelegt, daß als Strafen für Verbrechen vier in Frage kommen:

- community service order (gemeinnützige Arbeit),
- fine (Geldstrafe),
- detention (Arrest),
- inprisonment (Freiheitsstrafe).

Dieser Unterschied zum deutschen Recht ist sehr wichtig. Denn im deutschen Recht *muß* bei Verbrechen eine Freiheitsstrafe verhängt werden, auch wenn deren Vollstreckung dann wieder zur Bewährung ausgesetzt wird (§§ 56 ff.). Der litauische Entwurf erscheint mir insoweit flexibler.

Art. 13 sichtet von Art. 12 die Vergehen ab. Der Unterschied besteht darin, daß für Vergehen die Rechtsfolge „inprisonment“ nicht vorgesehen ist, sondern nur community service order, fine und detention.



## 2. Die Bedeutung der Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen im Entwurf eines litauischen StGB für die Anwendung des Allgemeinen Teils

Die Einordnung einer Straftat als Verbrechen oder Vergehen hat soweit ersichtlich im Rahmen des vorliegenden Entwurfs für folgende weitere Entscheidungen im Rahmen des Allgemeinen Teils<sup>1</sup> Vorbedeutung:

- Die *Vorbereitung* ist nach Art. 24 Version 2 des Entwurfs – wie im deutschen Strafrecht – nur als Vorbereitung zu einem *Verbrechen* strafbar. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Versuchs wird jedoch – im Unterschied zur deutschen Regelung – zwischen Verbrechen und Vergehen nicht unterschieden.
- Nach Art. 27 des Entwurfs werden besondere Formen der Mittäterschaft formuliert. Im einzelnen handelt es sich um eine Gruppe von Mittätern (Nr. 2), einer organisierte Gruppe (Nr. 3) sowie eine kriminellen Organisation (Nr. 4).

Alle diese Beteiligungsformen setzen jedoch voraus, daß die Beteiligung zum Zweck der Begehung eines *Verbrechens* gebildet wird.

- In Art. 30 hängt die Anwendung der Rückfallvorschriften davon ab, daß eine Person wegen eines *Verbrechens* verurteilt worden ist und weitere Verbrechen begeht.
- Art. 40 legt die Strafarten fest, die bei den *Verbrechen* auch das Inprisonment umfassen, bei den Vergehen hingegen nicht.
- Art. 43 sieht vor, daß bei Verbrechen eine *Mindestgeldstrafe von 300 Tagesätzen* festgelegt werden muß. Soweit ersichtlich ist der ja einzige Punkt, bei dem der Entwurf von einer Mindeststrafe ausgeht.
- Art. 45 Variante 1 sieht in Entsprechung zu Art. 12 und zu Art. 40 vor, daß die Rechtsfolge Inprisonment bei Verbrechen möglich ist.
- Art. 51, 52 und 54 nehmen bei der *Strafzumessung* darauf Rücksicht, ob es sich um ein Verbrechen oder um ein Vergehen handelt. In Art. 54 wird hinsichtlich der Strafzumessung weiter danach differenziert, ob es sich um die Vorbereitung eines Verbrechens oder um den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens handelt.
- Art. 72 des Entwurfs legt fest, daß ein *Täter–Opfer–Ausgleich* nur bei Vergehen sowie bei weniger schwerwiegenden Verbrechen möglich ist. Außerdem ist ein Täteropferausgleich nicht möglich, wenn die Person, die zunächst in den Genuß des Täteropferausgleichs gekommen ist, während eines Jahres ein weiteres vorsätzliches Verbrechen begeht.
- Schließlich hängt die *Verjährung* der Straftaten davon ab, ob es sich um Vergehen oder Verbrechen handelt (Art. 77).

### III. VERGLEICHENDE WÜRDIGUNG

#### 1. Weitergehende Differenzierung im litauischen Entwurf

Zusammengefaßt läßt ein Vergleich der deutschen Regelungen und des Entwurf eines litauischen StGB zunächst erkennen, daß der Entwurf wesentlich differenzierter vorgeht als das deutsche StGB. Dies betrifft bereits die Definition des Verbrechens als solche:

Während das deutsche Strafrecht starr an die Mindeststrafe von 1 Jahr Freiheitsstrafe als Rechtsfolge eines bestimmten Tatbestandes anknüpft, ist es im Entwurf die Sanktionsform „Inprisonment“. Innerhalb dieser Sanktionsform werden wieder je nach Strafraumen drei Formen von Verbrechen unterschieden.

Die differenzierte Ausgestaltung betrifft aber auch die Rechtsfolgen aufgrund der Verwirklichung eines Verbrechens: die Rechtsfolge muß nicht „Inprisonment“ sein, sondern kann sogar bis zur gemeinnützigen Arbeit reichen. Der deutsche Richter ist hingegen an die Verhängung einer Freiheitsstrafe bei Verbrechen grundsätzlich gebunden. Er kann die Stufe

---

<sup>1</sup> Zu den Bezügen der Einordnung als Verbrechen oder als Vergehen auf den Besonderen Teil des Entwurfs kann nicht Stellung genommen werden, weil der Besondere Teil dem Verfasser zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme noch nicht vorgelegen hat.

dann jedoch zur Bewährung aussetzen (§§ 56 ff.) oder unter besonderen und nur selten gegebenen Voraussetzungen den Täter nur schuldig sprechen und im übrigen von Strafe absehen (§ 60). Dies setzt jedoch voraus, daß die an sich verwirkte Freiheitsstrafe nicht höher als 1 Jahr wäre. Der Richter kann sich in Deutschland daher gezwungen sehen, auch in Fällen, in denen er dies nicht für erforderlich hält, eine Freiheitsstrafe verhängen zu müssen.

Die Regelung des litauischen Entwurfs hat den Vorteil, daß eine breite Palette von Möglichkeiten angeboten werden kann, unter welchen Umständen welche Rechtsfolgen an eine Straftat geknüpft werden können. Eine gewisse Leitlinie bietet dabei die Differenzierung innerhalb der Verbrechensformen nach Intensitätsgraden.

Allerdings könnte in jener Vielgestaltigkeit der Regelung des Entwurfs aber auch die Gefahr einer gewissen Unübersichtlichkeit und damit Praxisferne liegen. Dies betrifft vor allen Dingen die Strafzumessung. Denn es ist fraglich, ob eine Tätigkeit wie die Strafzumessung, die erfahrungsgemäß ohnehin immer mit einer gewissen Unabwägbarkeit verbunden ist, durch eine besonders aufwendige Regelung transparenter gemacht werden kann.

## **2. Unterschiede hinsichtlich der entkriminalisierenden Wirkung der Abschichtung von Vergehen?**

Ein weiterer formaler Unterschied der beiden Regelungen besteht darin, daß der litauische Entwurf *nicht* von der grundsätzlichen Straffreiheit des Versuchs eines Vergehens ausgeht. Ob sich dies allerdings auf die Rechtswirklichkeit konkret auswirkt, ist fraglich. Denn, da sehr viele Vergehen im deutschen Strafrecht mit einer Versuchsklausel versehen sind, ist die Anzahl jener Vergehen, deren Versuch faktisch nicht strafbar ist, eher gering anzusetzen.

Daß diese Unterschiede faktisch geringer ausfallen dürften, als es auf dem Papier aussieht, kann man auch an der Regelung der Verjährung erkennen. Es kommt letztendlich nicht darauf an, ob man darauf abstellt, ob es sich um Verbrechen unterschiedlicher Schwere handelt, oder ob man die damit zusammenhängenden Strafrahmen direkt als Maßstäbe für die Verjährungsfristen auswirft, wie dies im deutschen Strafrecht der Fall ist.

Im übrigen findet sich im deutschen StGB eine Berücksichtigung der Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen weder hinsichtlich der kriminellen Vereinigungen noch des Rückfalls, der ohnehin nicht mehr im Gesetz spezifisch geregelt ist, noch der verschiedenen Strafarten, wenn man berücksichtigt, daß sich die aufgrund eines Vergehens verhängte Freiheitsstrafe von derjenigen als Folge eines Verbrechens nicht unterscheidet. Während bezüglich Art. 27 (kriminelle Vereinigungen) kaum weitere Aussagen möglich sind, läßt jedoch der Blick auf die Rechtsfolgen (Rückfall, Strafarten, Mindestgeldstrafe bei Verbrechen, imprisonment, Strafzumessung, Täteropferausgleich) erkennen, daß die Gestaltung als Verbrechen im litauischen StGB insoweit erhebliche Auswirkungen hat. Insoweit ist das deutsche Strafgesetzbuch einfacher aufgebaut, weil es hier lediglich um die Höhe der verwirkten Strafe geht. Der Richter legt deren Höhe fest, ohne nun im einzelnen darauf zu achten, ob es sich oberhalb der Mindestgrenze von einem Jahr Freiheitsstrafe um ein Verbrechen oder um ein Vergehen handelt.

Inwieweit sich die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen nach dem Entwurf auf die Verfahrensgestaltung und die damit verbundene Be-/Entlastung der Strafrechtspflege auswirkt, kann aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen nicht gesagt werden.

Insgesamt kann man feststellen, daß es sich bei dem Entwurf des litauischen StGB/Allgemeiner Teil um einen sehr modernen Entwurf handelt, der besonders auf Rechtsfolgenseite Entwicklungen wie Täteropferausgleich und im Bereich des Strafvollzugs Entwicklungen wie die Entlassung auf Ehrenwort möglich macht. Der Entwurf neigt zu einem gewissen Perfektionismus, im Ergebnis dürfte er jedoch ähnlich wie das deutsche Strafrecht wirken.

### 3. Quantitative Verteilung von Verbrechen und Vergehen im Besonderen Teil und im Nebenstrafrecht

Gestatten Sie mir zum Abschluß noch die Frage zu stellen, ob die Abschichtung von Verbrechen auch im litauischen Entwurf der Kennzeichnung der vergleichsweise geringen Anzahl höchststrafwürdiger Delikte dient. Denn wenn jede Androhung von Freiheitsstrafe ein Delikt zum Verbrechen macht, dann wären in der Ausgestaltung des deutschen StGB die meisten Delikte Verbrechen. Wenn dies in dem Besonderen Teil des hier vorliegenden Entwurfs ebenso sein sollte, dann könne die Abschichtung von Verbrechen nicht mehr der Kennzeichnung höchststrafwürdiger Taten dienen, sondern wäre eher ein Instrument der Strafzumessung. Vielleicht kann hier auch das wissenschaftliche Gespräch zu einer Klärung und Verständigung beitragen.

Strafzumessung, vor allem wenn man bedenkt, daß sogar gemeinnützige Arbeit bei Verbrechen als Rechtsfolge angeordnet werden kann.



#### *Nusikaltimai ir baudžiamieji prasižengimai Vokietijos baudžiamojoje teisėje ir Lietuvos Respublikos baudžiamojo kodekso projekte*

**Prof. dr. W. Gropp**

*Justus-Liebig universitetas, Gysenas*

#### **SANTRAUKA**

*a. Pagal Vokietijos įstatymus nusikaltimai yra neteisėtos veikos, už kurias skiriama laisvės atėmimo bausmė vieneriems ar daugiau metų. Baudžiamieji nusižengimai yra neteisėtos veikos, už kurias skiriama mažiausia laisvės atėmimo bausmė arba piniginė bauda. Tai priklauso nuo paskirtos konkrečiu atveju bausmės dydžio.*

*Skirtumas tarp nusikaltimo ir nusižengimo galioja ne tik Baudžiamajame kodekse, bet ir papildomoje baudžiamojoje bei baudžiamojoje procesinėje teisėje.*

*b. Nusikaltimo priskyrimas prie nusikaltimo arba baudžiamojo nusižengimo daugeliu požiūriu yra svarbus:*

*– pasikėsinimas padaryti nusikaltimą yra baudžiamas, o pasikėsinimas padaryti baudžiamąjį nusižengimą – tik tada, kai tai griežtai apibrėžta įstatyme (§ 23<sup>1</sup> dStGB);*

*– pasikėsinimas dalyvauti nusikalstamoje veikoje pagal § 30 dStGB baudžiamas tik tada, jei jis traktuojamas kaip nusikaltimas;*

*– už grasinimą (§ 241) baudžiama tik tada, jei jis susijęs su nusikaltimu.*

*c. Baudžiamojo persekiojimo mastas. Vadovaujantis § 153 ff. dStPO, persekiojimą arba bylą galima nutraukti, jei buvo padarytas nusižengimas. Jei įtariama padarius nusikaltimą (§ 153 a dStPO), bylos nutraukti negalima.*

*d. Nusikaltimo/nusižengimo klasifikacija nulemia baudžiamojo proceso eigą.*

*e. Nusikaltimo/nusižengimo klasifikacija suteikia Vokietijos įstatymų leidėjams tam tikros laisvės. Jei baudžiamųjų įstatymų leidėjas mano, kad reikia dėl pasikeitusių visuomeninių santykių ir naujų nusikalstamumo formų atsiradimo išplėsti tyrimo priemonių instrumentariją, jis gali iškelti klausimą, ar tos priemonės gali būti skiriamos tik sunkiems nusikaltimams, ar ir nusižengimams.*

*Lietuvos baudžiamojo kodekso projekte sunkiausia bausmė už nusikaltimą yra įkalinimas. Kai kuriais atvejais, remiantis Lietuvos Respublikos baudžiamojo kodekso projektu, už ne ypač sunkius nusikaltimus arba už nusikaltimus dėl neatsargumo gali būti taikoma 10 metų laisvės atėmimo, o už tyčinius nusikaltimus kai kuriais atvejais numatyta 6 metų laisvės atėmimo bausmė.*

*Kadangi nusikaltimai skirstomi pagal paskirtą didžiausią bausmę, tai konkreti mažiausia bausmė gali būti mažesnė nei Vokietijos baudžiamojoje teisėje, ir nebūtinai įkalinimas. Todėl nusikaltimų skirstymas netenka tos reikšmės, kokia ji tenka Vokietijos teisėje.*



## ***Crimes and Penal Offences in German Criminal Law and Draft Criminal Code of the Republic of Lithuania***

***Prof. Dr. W. Gropp***

*Justus-Liebig University Giessen*

### **SUMMARY**

*a. According to German law, crimes are illegal actions the punishment for which is imprisonment for at least one or more years. Offences are illegal actions the punishment for which is the short imprisonment or a fine. The difference is abstract. It does not depend on the infliction of punishment in every particular case.*

*The dichotomy of crimes and offences expresses a specific gradation upwards. Rules allow to treat crimes as offences. A corpus delicti is an exception to criminal statistics.*

*The difference between a crime and an offence is valid not only in Criminal Code but also in criminal law and criminal process.*

*b. The attachment of a corpus delicti to a crime or an offence in the framework of punitivity is important looking from many angles:*

*– an attempt to commit a crime is punitive only as defined in the law (§ 23 I dStGB).*

*– an attempt to take up criminal activities is punitive only according to § 30 I dStGB.*

*– a threat (§ 241) is punitive only if it is related to a crime.*

*c. The effect of criminal prosecution according to (§ 153 ff. dStPO). Prosecution or a case may be dismissed only with the object of an offence present. The abatement of action according to obligations or orders is impossible in case there is a suspicion of a person having committed a crime (§ 153 a dStPO).*

*d. The classification of crimes/offences defines the steps of criminal process, especially the competence of court.*

*e. The classification of crimes/offences provides the German legislators with certain spheres. A legislator of criminal laws may claim it necessary to widen investigation means due to the changed public relations and the appearance of new criminal forms. In this case, the legislator may raise a question whether the means may be used only for grave crimes or for offences too.*

*In the Lithuanian draft, the gravest punishment for a crime is imprisonment. For criminal negligence the punishment is 10 years of imprisonment and for intentional crime maximum 6 years of imprisonment.*

*Since the classification of crimes is determined by the extent of punishment, a certain minimal punishment may be less also without imprisonment compared to the German law.*

*Consequently, the classification of crimes is not that important as it is in the German law. The number of crimes in a general context of criminality in Lithuania is much higher than the Germany. The limitations of crime punitivity in the stages of the preparation for a crime, co-operation in certain forms and the harder punishment for a repeated crime do not result in the lessening of criminality as in the German criminal law.*

